

ARTICLE 35**Abrogations et mesures transitoires**

1. Le jour de l'entrée en vigueur de la présente Convention, la Convention sur la sécurité sociale signée le 1 novembre 1954 entre le Royaume de Belgique et la République Populaire Fédérative de Yougoslavie cesse d'exister et est remplacée par la présente Convention.

2. Les demandes de prestations formulées avant l'entrée en vigueur de la présente Convention, mais n'ayant pas donné lieu, à cette date, à une décision, sont examinées au regard des dispositions de la Convention du 1 novembre 1954 précitée et de la présente Convention. La solution la plus favorable pour l'assuré est retenue.

3. Tous les prestations acquise en vertu de la Convention sur la sécurité sociale signée le 1 novembre 1954 entre le Royaume de Belgique et la République Populaire Fédérative de Yougoslavie seront maintenus après l'entrée en vigueur de la présente Convention. Les bénéficiaires de ces prestations peuvent demander une révision des prestations sur base de la présente Convention, dans ce cas la solution la plus favorables pour l'assuré est retenue.

ARTICLE 36**Entrée en vigueur**

La présente Convention est soumise à ratification et entrera en vigueur le premier jour du troisième mois qui suit la date à laquelle les États contractants auront échangé leurs instruments de ratification.

EN FOI DE QUOI, les soussignés, dûment autorisés, ont signé la présente Convention.

FAIT à Bruxelles, le 20 février 2018 en double exemplaire, en langue française, néerlandaise et albanaise, les trois textes faisant également foi.

ARTIKEL 35**Opheffingen en overgangsmaatregelen**

1. Op de dag van de inwerkingtreding van deze Overeenkomst houdt het Verdrag betreffende de sociale zekerheid tussen het Koninkrijk België en de Federatieve Volksrepubliek Joegoslavië, ondertekend op 1 november 1954, op te bestaan en wordt het vervangen door deze Overeenkomst.

2. De aanvragen voor prestaties gedaan vóór de inwerkingtreding van deze Overeenkomst, maar waarin op die datum nog geen beslissing is genomen, worden onderzocht ten aanzien van zowel de bepalingen van het voornoemde Verdrag van 1 november 1954 als van deze Overeenkomst. De gunstigste uitkomst voor de verzekerde wordt daarbij in aanmerking genomen.

3. Alle prestaties verworven krachtens het Verdrag betreffende de sociale zekerheid tussen het Koninkrijk België en de Federatieve Volksrepubliek Joegoslavië ondertekend op 1 november 1954 worden na de inwerkingtreding van dit Verdrag gehandhaafd. De rechthebbenden van deze prestaties kunnen om een herziening van de uitkeringen verzoeken op basis van deze Overeenkomst, in welk geval de voor de verzekerde meest gunstige oplossing wordt gekozen.

ARTIKEL 36**Inwerkingtreding**

Deze Overeenkomst dient te worden bekrachtigd en treedt in werking de eerste dag van de derde maand die volgt op de datum waarop de overeenkomstsluitende Staten hun akten van bekrachtiging hebben uitgewisseld.

TEN BLIJKE WAARVAN de behoorlijk daartoe gemachtigden deze Overeenkomst hebben ondertekend.

GEDAAN te Brussel op 20 februari 2018 in tweevoud, in Franse, Nederlandse en Albanese taal, de drie teksten zijnde gelijkelijk rechtsgeldig.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2019/40868]

18 AVRIL 2017. — Loi portant dispositions diverses en matière d'économie. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1 à 37, 43 à 48, 59 à 61, 114 et 115 de la loi du 18 avril 2017 portant dispositions diverses en matière d'économie (*Moniteur belge* du 24 avril 2017).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2019/40868]

18 APRIL 2017. — Wet houdende diverse bepalingen inzake economie. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1 tot 37, 43 tot 48, 59 tot 61, 114 en 115 van de wet van 18 april 2017 houdende diverse bepalingen inzake economie (*Belgisch Staatsblad* van 24 april 2017).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2019/40868]

18. APRIL 2017 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Wirtschaft — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 1 bis 37, 43 bis 48, 59 bis 61, 114 und 115 des Gesetzes vom 18. April 2017 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Wirtschaft.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE**18. APRIL 2017 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Wirtschaft**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — Abänderungen des Wirtschaftsgesetzbuches**Abschnitt 1 — Abänderung von Buch II des Wirtschaftsgesetzbuches**

Art. 2 - In Buch II des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 28. Februar 2013, wird ein Titel 4 mit folgender Überschrift eingefügt:

"TITEL 4 — Konsultierung".

Art. 3 - In Buch II Titel 4 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch Artikel 2, wird ein Artikel II.5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. II.5 - Für Erlasse, die eine einfache Umsetzung von Harmonisierungsmaßnahmen auf europäischer Ebene sind, ist die durch vorliegendes Gesetzbuch vorgesehene Konsultierung der Begutachtungsorgane nicht Pflicht; diese Erlasse werden diesen Begutachtungsorganen jedoch zur Kenntnisnahme übermittelt.

Entwürfe von Erlassen, die den von der Maßnahme vorgesehenen politischen Spielraum ausfüllen oder Elemente enthalten, die über die Umsetzung der Maßnahme als solche hinausgehen, müssen jedoch wohl zur Begutachtung vorgelegt werden."

Abschnitt 1bis — Abänderung von Buch III des Wirtschaftsgesetzbuches

Art. 4 - Artikel III.93 § 1 des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 17. Juli 2013 und abgeändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2016, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Die Kommission für Buchführungsnormen ist eine autonome Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit."

Abschnitt 1ter — Abänderung von Buch IV des Wirtschaftsgesetzbuches

Art. 5 - Artikel IV.16 des Wirtschaftsgesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

1. Die Paragraphen 4 und 5 werden wie folgt ersetzt:

"§ 4 - Der König bestimmt, welche logistischen und materiellen Mittel der Föderale Öffentliche Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie der Belgischen Wettbewerbsbehörde zur Verfügung stellt. Zu diesem Zweck wird zwischen der Belgischen Wettbewerbsbehörde und dem Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie ein Dienstleistungsvertrag abgeschlossen.

§ 5 - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass das Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Präsidenten, des Beisitzer-Vizepräsidenten und der Beisitzer, die im Wettbewerbskollegium tagen, des Generalauditors, des Direktors der juristischen Untersuchungen und des Direktors der wirtschaftlichen Untersuchungen der Belgischen Wettbewerbsbehörde."

2. Der Artikel wird durch vier Paragraphen mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 6 - Die Personalmitglieder der Belgischen Wettbewerbsbehörde werden vom Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie zur Verfügung gestellt. Nach Stellungnahme des Direktionsausschusses der Belgischen Wettbewerbsbehörde legt der König Regeln und Bedingungen für diese Zurverfügungstellung fest.

§ 7 - Der König bestimmt, wie der Personalplan der Belgischen Wettbewerbsbehörde verabschiedet wird.

§ 8 - Der Minister übt gemäß den vom König festgelegten Modalitäten eine Kontrollbefugnis über Beschlüsse der Belgischen Wettbewerbsbehörde aus, die finanzielle oder budgetäre Auswirkungen haben.

§ 9 - Der Haushaltsplanentwurf der Belgischen Wettbewerbsbehörde wird vom Direktionsausschuss erstellt und vom Minister gebilligt.

Der Haushaltsplan wird der Abgeordnetenversammlung übermittelt.

Die Rechnungen der Belgischen Wettbewerbsbehörde werden vom Direktionsausschuss erstellt und gebilligt.

Vor dem 31. Mai des Jahres nach dem betreffenden Rechnungsjahr übermittelt der Direktionsausschuss der Belgischen Wettbewerbsbehörde den Jahresabschluss zusammen mit dem Tätigkeitsbericht dem Rechnungshof zur Überprüfung. Der Rechnungshof kann seine Kontrolle vor Ort ausführen."

Abschnitt 2 — Abänderung von Buch VI des Wirtschaftsgesetzbuches

Art. 6 - In Artikel VI.92 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2013, werden die Wörter "Vorliegender Abschnitt" durch die Wörter "Vorliegendes Kapitel" ersetzt.

Abschnitt 3 — Abänderungen von Buch VII des Wirtschaftsgesetzbuches

Art. 7 - In Artikel VII.2 § 4 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, werden die Wörter "in den Artikeln VII.69, VII.75 und VII.77" durch die Wörter "in den Artikeln VII.69, VII.75, VII.77, VII.126, VII.127 § 1, VII.131 und VII.133" ersetzt.

Art. 8 - In Artikel VII.77 § 2 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, werden zwischen den Wörtern "eines nicht getilgten Verbraucherkredits" und den Wörtern "für einen Verbraucher" die Wörter "und/oder Mobilhypothekarkredits" eingefügt.

Art. 9 - In Artikel VII.78 § 1 Absatz 4 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 26. Oktober 2015 und abgeändert durch das Gesetz vom 21. Juli 2016, wird der zweite Gedankenstrich wie folgt ersetzt:

"- oder anhand einer anderen elektronischen Signatur, durch die die Identität der Parteien, ihre Einwilligung zum Inhalt des Kreditvertrags und die Erhaltung der Integrität dieses Vertrags gewährleistet sind. Der König kann zu diesem Zweck Kriterien festlegen. Im Streitfall obliegt es dem Kreditgeber nachzuweisen, dass diese elektronische Signatur diese Funktionen tatsächlich erfüllt."

Art. 10 - In Artikel VII.116 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, werden die Wörter "in vorliegendem Abschnitt" durch die Wörter "in vorliegendem Unterabschnitt" ersetzt.

Art. 11 - In Artikel VII.134 § 1 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 22. April 2016 zur Abänderung von Bestimmungen über Verbraucherkredit und Hypothekarkredit in mehreren Büchern des Wirtschaftsgesetzbuches und zur Einfügung solcher Bestimmungen in diese Bücher, werden der erste und der zweite Gedankenstrich wie folgt ersetzt:

"- anhand einer qualifizierten elektronischen Signatur oder eines qualifizierten elektronischen Siegels, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 12 beziehungsweise 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG erwähnt sind,

- oder anhand einer anderen elektronischen Signatur, durch die die Identität der Parteien, ihre Einwilligung zum Inhalt des Kreditvertrags und die Erhaltung der Integrität dieses Vertrags gewährleistet sind. Der König kann zu diesem Zweck Kriterien festlegen. Im Streitfall obliegt es dem Kreditgeber nachzuweisen, dass diese elektronische Signatur diese Funktionen tatsächlich erfüllt."

Art. 12 - In Artikel VII.143 § 3 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 22. April 2016, werden die Wörter "und der FSMA, nachdem diese den Versicherungsausschuss konsultiert hat," aufgehoben.

Art. 13 - In Artikel VII.147/32 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 22. April 2016, werden die Wörter "in vorliegendem Abschnitt" durch die Wörter "in vorliegendem Unterabschnitt" ersetzt.

Art. 14 - In Artikel VII.159 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird ein Paragraph 2/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ 2/1 - Der König kann für Kreditgeber, die keine Kredite mehr gewähren, sondern sich darauf beschränken, bestehende Kredite zu verwalten und abzuwickeln, Abweichungen von den Zulassungs- und Ausübungsbedingungen vorsehen."

Art. 15 - Artikel VII.160 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014 und abgeändert durch das Gesetz vom 22. April 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 4 wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Der FÖD Wirtschaft befindet über vorgelegte Muster von Kreditverträgen in einer Frist von vier Monaten ab dem Tag des Erhalts aller Unterlagen und Angaben.

Für Kreditgeber, die in Artikel 54 §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 19. April 2014 zur Einfügung von Buch VII "Zahlungs- und Kreditdienste" in das Wirtschaftsgesetzbuch, zur Einfügung der Buch VII eigenen Begriffsbestimmungen und der Strafen in Bezug auf Verstöße gegen Buch VII in die Bücher I und XV des Wirtschaftsgesetzbuches und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen erwähnt sind, reicht unbeschadet der Anwendung von § 5 Absatz 2 der Nachweis, dass die Muster der Kreditverträge einschließlich der Tilgungspläne dem FÖD Wirtschaft zur Billigung vorgelegt worden sind."

2. In § 5 wird zwischen Absatz 1 und Absatz 2 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Wenn der FÖD Wirtschaft nach Anhörung des Betreffenden der FSMA durch eine mit Gründen versehene Notifizierung mitteilt, dass die Muster der Kreditverträge eines in § 4 Absatz 5 erwähnten Kreditgebers abgelehnt worden sind, ist Artikel XV.67/1 § 5 entsprechend anwendbar."

Art. 16 - Artikel VII.172 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014 und abgeändert durch die Gesetze vom 26. Oktober 2015 und 18. Dezember 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 Nr. 1 der Liste der Hypothekarkreditgeber wird Buchstabe *f*) wie folgt ersetzt:

"f. Kreditgeber, die keine Kredite mehr gewähren, sondern sich darauf beschränken, bestehende Kredite zu verwalten und abzuwickeln (Artikel VII.159 § 2/1),".

2. Absatz 1 Nr. 1 der Liste der Hypothekarkreditgeber wird durch Buchstaben *g*) und *h*) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"g. Zessionare von Forderungen aus einem Immobilienhypothekarkredit (Artikel VII.159 § 3 Absatz 2),

h. Andere Kreditgeber."

3. In Absatz 1 Nr. 2 der Liste der Hypothekarkreditgeber wird Buchstabe *f*) wie folgt ersetzt:

"f. Kreditgeber, die keine Kredite mehr gewähren, sondern sich darauf beschränken, bestehende Kredite zu verwalten und abzuwickeln (Artikel VII.159 § 2/1),".

4. Absatz 1 Nr. 2 der Liste der Hypothekarkreditgeber wird durch Buchstaben *g*) und *h*) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"g. Zessionare von Forderungen aus einem Immobilienhypothekarkredit (Artikel VII.159 § 3 Absatz 2),

h. Andere Hypothekarkreditgeber nach ausländischem Recht."

5. In Absatz 1 Nr. 1 der Liste der Verbraucherkreditgeber wird Buchstabe *f*) wie folgt ersetzt:

"f. Kreditgeber, die keine Kredite mehr gewähren, sondern sich darauf beschränken, bestehende Kredite zu verwalten und abzuwickeln (Artikel VII.159 § 2/1),".

6. Absatz 1 Nr. 1 der Liste der Verbraucherkreditgeber wird durch einen Buchstaben *g*) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"g. Andere Kreditgeber."

7. In Absatz 1 Nr. 2 der Liste der Verbraucherkreditgeber wird Buchstabe *b*) wie folgt ersetzt:

"b. Kreditgeber, die keine Kredite mehr gewähren, sondern sich darauf beschränken, bestehende Kredite zu verwalten und abzuwickeln (Artikel VII.159 § 2/1),".

8. Absatz 1 Nr. 2 der Liste der Verbraucherkreditgeber wird durch einen Buchstaben *c*) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"c. Andere Verbraucherkreditgeber nach ausländischem Recht."

9. Absatz 2 wird durch einen Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"- andere Informationen, die die FSMA für eine korrekte Information der Öffentlichkeit für zweckmäßig erachtet."

Art. 17 - In Artikel VII.174 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird § 4 wie folgt ersetzt:

"§ 4 - Der FÖD Wirtschaft befindet über vorgelegte Muster von Kreditverträgen in einer Frist von vier Monaten ab dem Tag des Erhalts aller Unterlagen und Angaben.

Werden die Vertragsmuster vom FÖD Wirtschaft gebilligt, registriert die FSMA das betreffende Institut als Kreditgeber und notifiziert sie dies dem Institut; eine Abschrift dieser Notifizierung wird der Bank zugesandt.

Für bereits registrierte Kreditgeber, die in Artikel 54 § 6 des Gesetzes vom 19. April 2014 zur Einfügung von Buch VII "Zahlungs- und Kreditdienste" in das Wirtschaftsgesetzbuch, zur Einfügung der Buch VII eigenen Begriffsbestimmungen und der Strafen in Bezug auf Verstöße gegen Buch VII in die Bücher I und XV des Wirtschaftsgesetzbuches und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen erwähnt sind, reicht unbeschadet der Anwendung von § 6 der Nachweis, dass die Muster der Kreditverträge dem FÖD Wirtschaft zur Billigung vorgelegt worden sind."

Art. 18 - Artikel VII.181 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014 und abgeändert durch das Gesetz vom 26. Oktober 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter "gegen sie darf kein Konkurs eröffnet worden sein" durch die Wörter "gegen sie darf weniger als zehn Jahre zuvor kein Konkurs eröffnet worden sein" ersetzt.

2. In § 1 Absatz 1 Nr. 2 wird der letzte Satz, der mit den Wörtern "Dem Konkursschuldner werden für die Anwendung des vorliegenden Artikels" beginnt und den Wörtern "die Gesellschaft, die sich im Konkurs befindet, zu verwalten" endet, aufgehoben.

3. In § 2 einziger Absatz Nr. 1 werden die Wörter "gegen sie darf kein Konkurs eröffnet worden sein" durch die Wörter "gegen sie darf weniger als zehn Jahre zuvor kein Konkurs eröffnet worden sein" ersetzt.

4. In § 2 einziger Absatz Nr. 1 wird der letzte Satz, der mit den Wörtern "Dem Konkursschuldner werden für die Anwendung des vorliegenden Artikels" beginnt und den Wörtern "die Gesellschaft, die sich im Konkurs befindet, zu verwalten" endet, aufgehoben.

Art. 19 - Im niederländischen Text des in Buch VII Anlage 3 Teil A desselben Gesetzbuches aufgenommenen ESIS-Merkblatts, eingefügt durch das Gesetz vom 22. April 2016, wird Rubrik 2 durch das Wort "vergoeding" ergänzt.

Art. 20 - Im niederländischen Text von Buch VII Anlage 3 Teil B desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 22. April 2016, werden die Rubriken 1 bis 15 nach der Rubrik 15 aufgehoben.

Abschnitt 4 — Abänderungen von Buch IX des Wirtschaftsgesetzbuches

Art. 21 - Artikel IX.4 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 25. April 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 werden die Wörter "Der Minister oder sein Beauftragter konsultiert" durch die Wörter "Außer für Maßnahmen, die auf europäischer Ebene getroffene Maßnahmen umsetzen oder auf diesen fußen, konsultiert der Minister oder sein Beauftragter" ersetzt.

2. Paragraph 4 wird aufgehoben.

Abschnitt 5 — Abänderungen von Buch XV des Wirtschaftsgesetzbuches

Art. 22 - In Buch XV Titel 1 Kapitel 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 20. November 2013, wird ein Artikel XV.6/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XV.6/1 - § 1 - In Artikel XV.2 erwähnte Bedienstete sind an das Berufsgeheimnis gebunden und dürfen vertrauliche Informationen, von denen sie aufgrund ihrer Funktion Kenntnis erhalten haben, keiner Person oder Behörde offenlegen.

In Abweichung von Absatz 1 dürfen diese Bediensteten vertrauliche Informationen mitteilen:

1. in kurz- oder zusammengefasster Form, sofern einzelne natürliche oder juristische Personen nicht identifiziert werden können,

2. in Fällen, in denen die Mitteilung solcher Informationen durch oder aufgrund des vorliegenden Gesetzbuches vorgesehen oder erlaubt ist,

3. bei einer Aussage vor Gericht in strafrechtlichen Angelegenheiten,

4. um bei den Gerichtsbehörden andere strafrechtliche Verstöße als diejenigen, die in vorliegendem Gesetzbuch und seinen Ausführungserlassen erwähnt sind, anzuzeigen,

5. an andere öffentliche Dienste und Einrichtungen im Rahmen der Ermittlung, Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Rechtsvorschriften, die in deren Zuständigkeiten fallen.

§ 2 - Verstöße gegen § 1 werden mit den in Artikel 458 des Strafgesetzbuches festgelegten Strafen geahndet."

Art. 23 - In Buch XV Titel 1 Kapitel 2 des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2013, wird ein Abschnitt 9 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Abschnitt 9 — Andere Sonderbefugnisse".

Art. 24 - In Buch XV Titel 1 Kapitel 2 Abschnitt 9 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch Artikel 21 (*sic, zu lesen ist: Artikel 23*), wird ein Artikel XV.30/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XV.30/2 - Die vom Minister bestellten Bediensteten sind befugt, gemäß Artikel 9 der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten den Kontrolleuren der Europäischen Kommission die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Die in Absatz 1 erwähnten Bediensteten verfügen zu diesem Zweck über die in Titel 1 Kapitel 1 erwähnten Befugnisse."

Art. 25 - In Artikel XV.61 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 20. November 2013 und abgeändert durch das Gesetz vom 29. Juni 2016, werden die Wörter "Wenn die vom Minister bestellten Bediensteten in Artikel XV.2 § 1 erwähnte Verstöße feststellen, können sie" durch die Wörter "Wenn die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten in Artikel XV.2 § 1 erwähnte Verstöße feststellen, können die vom Minister bestellten Bediensteten" ersetzt.

Art. 26 - Artikel XV.82 desselben Gesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

1. Zwischen den Wörtern "der Artikel V.4, V.5," und den Wörtern "V.11, V.12 und" wird die Ziffer "V.10," eingefügt.

2. Der Vermerk "§ 3" wird aufgehoben.

3. Zwischen den Wörtern "des vorliegenden Gesetzbuches" und den Wörtern "hält beziehungsweise seine Mitarbeit" werden die Wörter "oder der Erlasse zur Ausführung der Artikel V.10, V.11, V.12 und V.14" eingefügt.

Art. 27 - In Artikel XV.90 Nr. 16 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014 und abgeändert durch das Gesetz vom 22. April 2016, werden die Wörter "Absatz 1" jeweils aufgehoben.

Art. 28 - Artikel XV.125 desselben Gesetzbuches, der frühere Artikel XV.127, eingefügt durch das Gesetz vom 4. April 2014 und unnummeriert durch das Gesetz vom 26. Oktober 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter "die Artikel XVI.2 bis XVI.4 §§ 1 und 2" durch die Wörter "die Artikel XVI.2 bis XVI.4 §§ 1 bis 3, XVI.17 § 2 letzter Absatz und XVI.27 § 2" ersetzt.

2. In § 2 werden die Wörter "die Artikel XVI.2 bis XVI.4 §§ 1 und 2" durch die Wörter "die Artikel XVI.2 bis XVI.4 §§ 1 bis 3, XVI.17 § 2 letzter Absatz und XVI.27 § 2" ersetzt.

Art. 29 - In Buch XV Titel 3 Kapitel 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 20. November 2013, wird ein Abschnitt 11/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Abschnitt 11/3 — Strafen in Bezug auf Verstöße gegen Verordnungen der Europäischen Union".

Art. 30 - In Buch XV Titel 3 Kapitel 2 Abschnitt 11/3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch Artikel 27 (*sic, zu lesen ist: Artikel 29*), wird ein Artikel XV.125/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XV.125/3 - Mit einer Sanktion der Stufe 2 wird bestraft, wer gegen Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG verstößt."

Art. 31 - In Artikel XV.126 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 20. November 2013, werden die Wörter "in Artikel XV.2" durch die Wörter "in den Artikeln XV.2 und XV.30/2" ersetzt.

Abschnitt 6 — Abänderungen von Buch XVI des Wirtschaftsgesetzbuches

Art. 32 - In Artikel XVI.4 § 4 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 4. April 2014, werden die Wörter "der in den Artikeln XVI.2 bis XIV.4 §§ 1 und 2 vorgesehenen Anforderungen" durch die Wörter "der Anforderungen, die in den Artikeln XVI.2 bis XIV.4 §§ 1 bis 3 und in Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG vorgesehen sind," ersetzt.

Art. 33 - Artikel XVI.7 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 4. April 2014, wird wie folgt ersetzt:

"Art. XVI.7 - Der Ombudsdienst für Verbraucher erteilt dem Minister auf dessen Antrag hin jegliche Information über seine Arbeit und die Erfüllung seiner Aufträge."

Der Ombudsdienst für Verbraucher erteilt dem für Haushalt zuständigen Minister auf dessen Antrag hin jegliche Information über Finanzierung und Verwendung der Funktionsmittel.

Der Ombudsdienst für Verbraucher sorgt bei der Erteilung beantragter Informationen für die Wahrung der Vertraulichkeit der Anträge auf außergerichtliche Beilegung einer verbraucherrechtlichen Streitigkeit."

Art. 34 - Artikel XVI.8 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 4. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

"Der Minister und der für Haushalt zuständige Minister können jeweils einen Vertreter bestimmen. Diese Vertreter tagen im Direktionsrat mit beratender Stimme für alle Punkte der Tagesordnung, die nicht im Zusammenhang mit Anträgen auf außergerichtliche Beilegung einer verbraucherrechtlichen Streitigkeit stehen."

2. In § 1 wird ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Die Vertreter der Minister erhalten alle Unterlagen, die die Mitglieder des Direktionsrates erhalten, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf Anträge auf außergerichtliche Beilegung einer verbraucherrechtlichen Streitigkeit beziehen."

3. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter "Der Direktionsrat bestimmt alle zwei Jahre unter seinen Mitgliedern" durch die Wörter "Der Minister bestimmt nach Stellungnahme des Direktionsrates alle zwei Jahre unter den Mitgliedern des Direktionsrates" ersetzt.

4. In § 2 Absatz 3 wird der erste Satz aufgehoben.

Art. 35 - Artikel XVI.11 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 4. April 2014, wird wie folgt ersetzt:

"Art. XVI.11 - § 1 - Der Ombudsdienst für Verbraucher wird im Hinblick auf die Erfüllung seiner in Artikel XVI.6 erwähnten Aufträge finanziert durch:

1. eine Subvention zu Lasten des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans,

2. Beiträge von Unternehmen, die von der außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten im Sinne von Artikel XVI.6 Nr. 3 betroffen sind, sofern es sich nicht um offensichtlich unbegründete Anträge auf außergerichtliche Beilegung einer verbraucherrechtlichen Streitigkeit handelt,

3. einen Teil der "Ombudsbeiträge", die erhoben werden, um die in Artikel XVI.8 § 1 erwähnten Ombudsdienste zu finanzieren.

§ 2 - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die in § 1 Nr. 2 und 3 erwähnten Beiträge. Für die Festlegung der Höhe der Ombudsbeiträge, die den Ombudsdiensten gemäß § 1 Nr. 3 zukommen, berücksichtigt Er unter anderem die Einsparungen und Synergievorteile, die sie infolge der gemeinsamen Unterbringung und ihrer Zusammenarbeit erzielt haben oder erzielen werden."

Abschnitt 7 — Abänderungen von Buch XVII des Wirtschaftsgesetzbuches

Art. 36 - In Buch XVII Titel 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 28. März 2014, wird anstelle von Artikel XVII.39, für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 41/2016 des Verfassungsgerichtshofes, ein Artikel XVII.39 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XVII.39 - Die Gruppe kann nur von einem einzigen Gruppenvertreter vertreten werden.

Als Gruppenvertreter können auftreten:

1. eine Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit zur Verteidigung der Verbraucherinteressen, sofern sie im Verbraucherrat vertreten ist oder vom Minister gemäß Kriterien zugelassen ist, die durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festzulegen sind,

2. eine Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit, die vom Minister zugelassen ist, deren Vereinigungszweck in direktem Zusammenhang mit dem von der Gruppe erlittenen kollektiven Schaden steht und die nicht auf dauerhafte Weise einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt. Diese Vereinigung besitzt an dem Tag, an dem sie die kollektive Schadenersatzklage einreicht, seit mindestens drei Jahren Rechtspersönlichkeit. Sie erbringt durch Vorlage ihrer Tätigkeitsberichte oder anderer Schriftstücke den Nachweis, dass ihre tatsächliche Tätigkeit mit ihrem Vereinigungszweck übereinstimmt und diese Tätigkeit sich auf das kollektive Interesse bezieht, dessen Schutz sie bezweckt,

3. der in Artikel XVI.5 des vorliegenden Gesetzbuches erwähnte autonome öffentliche Dienst, nur um die Gruppe in der Phase der Verhandlung einer kollektiven Schadenersatzvereinbarung gemäß den Artikeln XVII.45 bis XVII.51 zu vertreten,

4. eine von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums anerkannte, zur Erhebung einer Vertretungsklage befugte Vertreterorganisation, die den Anforderungen von Punkt 4 der Empfehlung 2013/396/EU der Kommission vom 11. Juni 2013 über gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadenersatzverfahren in den Mitgliedstaaten bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten genügt."

KAPITEL 3 — Abänderung des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen

Art. 37 - In Artikel 141 § 1bis des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen wird Absatz 2 wie folgt ergänzt:

", dessen Ausführung gegebenenfalls von der Behörde kontrolliert wird, die durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass bestimmt wird."

(...)

KAPITEL 6 — Abänderung des Gesetzes vom 22. März 2006 über die Vermittlung von Bank- und Investmentdienstleistungen und den Vertrieb von Finanzinstrumenten

Art. 43 - In Artikel 7 § 2 zweiter Satz des Gesetzes vom 22. März 2006 über die Vermittlung von Bank- und Investmentdienstleistungen und den Vertrieb von Finanzinstrumenten werden die Wörter "per Einschreibebrief" aufgehoben.

Art. 44 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 17/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 17/1 - Durch einen Beschluss, der per Einschreibesendung oder gegen Empfangsbestätigung notifiziert wird, streicht die FSMA die Eintragung von Bank- und Investmentdienstleistungsvermittlern, die die Tätigkeit in Zusammenhang mit der erhaltenen Eintragung nicht binnen sechs Monaten nach Erhalt der Eintragung aufgenommen haben, auf die Eintragung verzichten oder die ihre Tätigkeit eingestellt haben."

KAPITEL 7 — Abänderungen des Gesetzes vom 13. November 2011 über die Vergütung von Körperschäden und moralischen Schäden aus einem Technologieunfall

Art. 45 - In Artikel 14 § 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 13. November 2011 über die Vergütung von Körperschäden und moralischen Schäden aus einem Technologieunfall werden die Wörter "der Landeskasse für Naturkatastrophen" durch die Wörter "dem Belgischen Staat" ersetzt.

Art. 46 - In Artikel 15 desselben Gesetzes werden die Wörter "der Landeskasse für Naturkatastrophen" durch die Wörter "dem Belgischen Staat" ersetzt.

Art. 47 - In Artikel 18 desselben Gesetzes werden die Wörter "an die Landeskasse für Naturkatastrophen" durch die Wörter "an den Belgischen Staat" ersetzt.

Art. 48 - In Artikel 20 Absatz 1 und 2 desselben Gesetzes werden die Wörter "die Landeskasse für Naturkatastrophen" jeweils durch die Wörter "der Belgische Staat" ersetzt.

(...)

KAPITEL 10 — Abänderung des Gesetzes vom 22. April 2016 zur Abänderung von Bestimmungen über Verbraucherkredit und Hypothekarkredit in mehreren Büchern des Wirtschaftsgesetzbuches und zur Einfügung solcher Bestimmungen in diese Bücher

Art. 59 - In Artikel 41 § 5 des Gesetzes vom 22. April 2016 zur Abänderung von Bestimmungen über Verbraucherkredit und Hypothekarkredit in mehreren Büchern des Wirtschaftsgesetzbuches und zur Einfügung solcher Bestimmungen in diese Bücher werden die Wörter "den Artikeln VII.160 § 5 Absatz 2" durch die Wörter "den Artikeln VII.160 § 5 Absatz 3" ersetzt.

KAPITEL 11 — Abänderung des Gesetzes vom 29. Juni 2016 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Wirtschaft

Art. 60 - In Artikel 94 § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2016 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Wirtschaft werden zwischen den Wörtern "vom Europäischen Patentamt in geänderter" und den Wörtern "Form aufrechterhalten werden" die Wörter "oder beschränkter" eingefügt.

KAPITEL 12 — Abänderung des Gesetzes vom 15. Juli 2016 zur Ausführung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Art. 61 - Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2016 zur Ausführung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe wird wie folgt ersetzt:

"Art. 8 - § 1 - In Artikel 6 erwähnte Beamte, Beamte der Generalverwaltung Zoll und Akzisen ausgenommen, üben ihren Auftrag in Bezug auf Ermittlung und Feststellung der in vorliegendem Gesetz erwähnten Verstöße je nach Fall unter Aufsicht des zuständigen Generalprokurators beziehungsweise des Föderalprokurators aus, unbeschadet der Tatsache, dass sie ihren Verwaltungsvorgesetzten untergeordnet bleiben.

§ 2 - In Bezug auf die in Artikel 10 § 2 erwähnten Verstöße handeln Beamte der Generalverwaltung Zoll und Akzisen gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen."

(...)

KAPITEL 15 — *Aufhebungsbestimmung*

Art. 114 - Der Königliche Erlass vom 3. Juli 1992 über die Organisation des Nationalen Delkrederedienstes wird aufgehoben.

KAPITEL 16 — *Inkrafttreten*

Art. 115 - Kapitel 4 und die Artikel 50 und 52 treten an dem Tag in Kraft, ab dem die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte anwendbar wird.

Artikel 60 wird wirksam mit 1. Januar 2017.

Kapitel 13 tritt am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 18. April 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft und der Verbraucher, beauftragt mit dem Außenhandel

K. PEETERS

Der Minister der Entwicklungszusammenarbeit, der Digitalen Agenda, des Fernmeldewesens und der Post

A. DE CROO

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten

D. REYNDERS

Der Minister der Finanzen

J. VAN OVERTVELDT

Der Minister des Mittelstands, der Selbständigen und der KMB

W. BORSUS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2019/11920]

27 FEVRIER 2019. — Arrêté royal réglant certaines opérations en vue des élections simultanées pour le Parlement européen, la Chambre des représentants et les Parlements de Région et de Communauté du 26 mai 2019. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 27 février 2019 réglant certaines opérations en vue des élections simultanées pour le Parlement européen, la Chambre des représentants et les Parlements de Région et de Communauté du 26 mai 2019 (*Moniteur belge* du 18 mars 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2019/11920]

27 FEBRUARI 2019. — Koninklijk besluit tot regeling van sommige kiesverrichtingen voor de gelijktijdige verkiezingen van het Europees Parlement, de Kamer van Volksvertegenwoordigers en de Gewest- en Gemeenschapsparlamenten op 26 mei 2019. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 27 februari 2019 tot regeling van sommige kiesverrichtingen voor de gelijktijdige verkiezingen van het Europees Parlement, de Kamer van Volksvertegenwoordigers en de Gewest- en Gemeenschapsparlamenten op 26 mei 2019 (*Belgisch Staatsblad* van 18 maart 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2019/11920]

27. FEBRUAR 2019 — Königlicher Erlass zur Regelung bestimmter Wahlverrichtungen im Hinblick auf die gleichzeitigen Wahlen für das Europäische Parlament, die Abgeordnetenkammer und die Regional- und Gemeinschaftsparlamente vom 26. Mai 2019 — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 27. Februar 2019 zur Regelung bestimmter Wahlverrichtungen im Hinblick auf die gleichzeitigen Wahlen für das Europäische Parlament, die Abgeordnetenkammer und die Regional- und Gemeinschaftsparlamente vom 26. Mai 2019.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.